



Beilage zu GR Nr. 2026/166
15. April 2026

Verordnung über die Arbeitsintegration (VO AI)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung
des Stadtrats vom 15. April 2026²,

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Grundsätze der Arbeitsintegration;
- b. die städtischen Angebote der Arbeitsintegration (städtische Angebote);
- c. die Leistung von Beiträgen an Angebote der Arbeitsintegration privater Trägerschaften (Angebote privater Trägerschaften).

Gegenstand und Geltungs-
bereich

² Sie gilt nicht für:

- a. städtische Angebote mit einer Rechtsgrundlage im städtischen Personalrecht;
- b. Angebote, die im Auftrag des Kantons gestützt auf das übergeordnete Recht zur Berufsbildung und -beratung erbracht werden.

Art. 2 Die Arbeitsintegration zielt auf die berufliche und soziale Integration von Personen, insbesondere:

Ziele

- a. den Aufbau, den Erhalt und die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit;
- b. die Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit;
- c. die Stabilisierung der Lebenssituation;
- d. die gesellschaftliche Teilhabe.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1334 vom 15. April 2026.

Zielgruppen Art. 3 Die Angebote der Arbeitsintegration richten sich an Personen:

- a. die von Erwerbslosigkeit bedroht oder betroffen sind; oder
- b. deren Antritt oder Abschluss der Erstausbildung gefährdet ist.

B. Städtische Angebote

Inhalt Art. 4 Die städtischen Angebote umfassen:

- a. Abklärung des individuellen Integrationsbedarfs;
- b. begleitete Arbeitseinsätze;
- c. Bildungsangebote;
- d. Ausbildungsangebote;
- e. Unterstützungsangebote.

Anspruch oder Verpflichtung Art. 5 Ein Anspruch auf die Teilnahme oder eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem städtischen Angebot besteht, wenn eine besondere Rechtsgrundlage dies vorsieht.

Ausgestaltung Art. 6 ¹ Die Stadt sichert den angemessenen Umfang, die Qualität und die Wirksamkeit der städtischen Angebote.

² Sie berücksichtigt bei der Ausgestaltung von städtischen Angeboten die Anliegen der Teilnehmenden sowie der Sozialpartner.

Leistungserbringung Art. 7 Die Stadt kann städtische Angebote:

- a. selbst erbringen;
- b. durch Dritte erbringen lassen.

Arbeitsintegrationsbetriebe
a. Allgemeines Art. 8 ¹ Die Stadt führt Betriebe, in denen städtische Angebote erbracht werden (Arbeitsintegrationsbetriebe).

² Die Arbeitsintegrationsbetriebe sind nicht gewinnorientiert.

³ Bei schwankender Auslastung kann die Stadt Betriebspersonal befristet anstellen, um verbindliche Aufträge zu erfüllen und den Erhalt der Arbeitsintegrationsbetriebe sicherzustellen.

⁴ Produkte und Dienstleistungen aus den Arbeitsintegrationsbetrieben werden zu marktüblichen Preisen angeboten.

Art. 9 Der Stadtrat regelt die Bereiche, in denen Arbeitsintegrationsbetriebe geführt werden.

b. Bereiche

Art. 10 ¹ Die Anmeldung für städtische Angebote erfolgt durch:

Anmeldung

- a. städtische und externe Stellen (anmeldende Stellen);
- b. Teilnehmende (Selbstanmeldung).

² Der Stadtrat bestimmt:

- a. die anmeldenden Stellen;
- b. die Angebote mit Selbstanmeldung.

Art. 11 Städtische Angebote werden finanziert:

Finanzierung

- a. über kostendeckende Tarife;
- b. gestützt auf Leistungsvereinbarungen mit Dritten (Leistungsvereinbarungen);
- c. durch die Stadt.

a. Allgemeines

Art. 12 ¹ Die Stadt erhebt von anmeldenden Stellen einen kostendeckenden Tarif für jede Teilnahme an einem städtischen Angebot.

b. kostendeckender Tarif

² Der kostendeckende Tarif berechnet sich unter Berücksichtigung der budgetierten Aufwände und Erträge eines städtischen Angebots.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten der Berechnung.

Art. 13 ¹ Die Stadt schliesst in Einzelfällen Leistungsvereinbarungen über die Teilnahme an einem städtischen Angebot ab, sofern kein kostendeckender Tarif gemäss Art. 12 erhoben werden kann.

c. Leistungsvereinbarungen

² Die Leistungen Dritter decken soweit möglich die Kosten des städtischen Angebots.

d. städtisch finanzierte Angebote

Art. 14 Der Stadtrat bestimmt die durch die Stadt finanzierten städtischen Angebote, wenn:

- a. ein Bedarf für ein Angebot vorhanden ist; und
- b. eine Finanzierung des Angebots gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a und b nicht möglich ist.

Kostendeckungsgrad
a. Allgemeines

Art. 15 ¹ Der Kostendeckungsgrad der städtischen Angebote mit kostendeckendem Tarif oder mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 11 Abs 1 lit. a und b beträgt 90–105 Prozent.

² Er berechnet sich unter Berücksichtigung der Aufwände und Erträge dieser Angebote.

b. Massnahmen bei Abweichung vom Kostendeckungsgrad

Art. 16 ¹ Der Stadtrat trifft die erforderlichen Massnahmen bei Abweichung vom Kostendeckungsgrad im durchschnittlichen Rechnungsergebnis über drei Jahre.

² Er kann insbesondere:

- a. die Preise von Produkten und Dienstleistungen anpassen;
- b. städtische Angebote einstellen.

Ausgabenbewilligung

Art. 17 ¹ Der Stadtrat beschliesst über die Schaffung und Führung von städtischen Angeboten und Arbeitsintegrationsbetrieben.

² Er bewilligt die Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats, wenn ein städtisches Angebot oder ein Arbeitsintegrationsbetrieb ausgebaut, befristet erneuert oder neu geschaffen wird.

Auftragsvergaben

Art. 18 Die städtischen Stellen berücksichtigen bei der Vergabe von Aufträgen nach Möglichkeit die Arbeitsintegrationsbetriebe gemäss Art. 8.

Datenbearbeitung

Art. 19 ¹ Die städtischen Stellen können Personendaten sowie besondere Personendaten der Teilnehmenden bearbeiten, soweit sie diese Daten für die berufliche und soziale Integration benötigen.

² Bearbeitet werden insbesondere folgende Daten der Teilnehmenden:

- a. Personalien;
- b. persönliche und berufliche Verhältnisse;
- c. finanzielle Verhältnisse;
- d. der Verlauf der Arbeitsintegration.

³ Die städtischen Stellen können zum Zweck der beruflichen und sozialen Integration Informationen:

- a. bei Dritten einholen, insbesondere bei den anmeldenden Stellen;
- b. bei Teilnehmenden erheben.

C. Beiträge an Angebote privater Trägerschaften

Art. 20 Die Stadt kann für Angebote privater Trägerschaften Beiträge leisten, sofern die Angebote:

Beiträge

- a. der Erreichung der Ziele der Arbeitsintegration gemäss Art. 2 dienen;
- b. sich an die Zielgruppen gemäss Art. 3 richten.

Art. 21 Die Stadt berücksichtigt bei der Auswahl der Angebote privater Trägerschaften:

Auswahl der Angebote

- a. die Wirksamkeit;
- b. die Kosten;
- c. die Komplementarität zu den städtischen Angeboten.

D. Schlussbestimmungen

Art. 22 Die Einhaltung des Kostendeckungsgrads gemäss Art. 15 wird erstmals nach Ablauf von zwei Kalenderjahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung geprüft.

Übergangsbestimmung

Art. 23 Die Verordnung über die Bewilligung von Ausgaben für die Arbeitsintegration vom 21. März 2018³ wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

³ AS 851.170

Inkrafttreten

Art. 24 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.